



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Vollzug der Le- bensmittelgesetzgebung (LMVV, SR 817.042)

1. August 2021

I. Ausgangslage

Die Verordnung regelt in den Artikeln 37 bis 43 die verstärkten Kontrollen bei der Ein- oder Durchfuhr bestimmter Lebensmittel. Die Bestimmungen stützen sich auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793¹ über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmassnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/608² werden Anpassungen in den Anhängen I und II vorgenommen. Diese Änderungen in den Anhängen werden in der vorliegenden Revision aufgenommen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 2 und 3

Mit der Revision wird im Anhang 2 die Fussnote in Ziffer 1 angepasst. Da in Anhang 3 die Fussnote in Ziffer 1 auf die angepasste Fussnote im Anhang 2 verweist, werden somit beide Anhänge der LMVV an die Durchführungsverordnung (EU) 2021/608 angepasst. Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

Die Goji Beeren aus China werden aus dem Anhang 2 gelöscht und unterstehen nicht mehr den verstärkten Kontrollen.

Die Weintrauben aus der Türkei werden aus dem Anhang 2 gelöscht und unterstehen nicht mehr den verstärkten Kontrollen.

Die Kontrollfrequenz von schwarzem Pfeffer aus Brasilien im Anhang 2 wird von 20% auf 50% erhöht.

Die Kontrollfrequenz von Paprika der Capsicum-Arten (ausser Gemüsepaprika) aus Thailand in Anhang 2 wird von 10% auf 20% erhöht.

Die Kontrollfrequenz von Erdnüssen und Erdnussprodukten aus Indien im Anhang 3 wird von 10% auf 50% erhöht.

Neben den Gemüsepaprika werden zusätzlich Paprika der Capsicum-Arten aus der Türkei in Anhang 2 aufgenommen.

Erdnüsse und Erdnussprodukte aus Brasilien werden von Anhang 3 in Anhang 2 verschoben, Kontrollfrequenz von 10%.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmassnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission, ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89.

² Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmassnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission, ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/608, ABl. L 129 vom 15.04.2021, S. 119

Erdnüsse und Erdnussprodukte aus China werden von Anhang 3 in Anhang 2 verschoben, Kontrollfrequenz von 10%.

Haselnüsse und Haselnussprodukte aus der Türkei werden von Anhang 3 in Anhang 2 verschoben, Kontrollfrequenz von 5%.

Betelblätter aus Bangladesch werden aus der Verordnung des BLV über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte, nicht sichere Lebensmittel³ in Anhang 3 verschoben, Kontrollfrequenz von 50%.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine Auswirkungen.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine Auswirkungen

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

³ SR 817.041